

Neubau der _____
Ausbau der A45 / Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden

Von NK 5214 402 bis NK 5215 015

Von Betriebs-km 132,600 bis Betriebs-km 134,775

Baulänge: 2,175 km

Nächster Ort: Haiger, Stadtteil Sechshelden

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis

Genehmigungsbehörde: HMWEVL

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

- ☒ **Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und
des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG**
- ☐ **Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG**

Aufgestellt:
Dillenburg, den 21.06.2017

Hessen Mobil
Straßen-und Verkehrsmanagement
Standort Dillenburg

Im Auftrag: M. Gräb

Geprüft:
Wiesbaden, den _____

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Im Auftrag: _____

Unterlage 19.5

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs. 1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b Abs. 2, § 3b Abs. 3 oder § 3e UVP	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind auch diejenigen Abschnitte zu berücksichtigen, die: > nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und > die nicht UVP-pflichtig waren und > in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG).	☐
1.5	Änderung und Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen, die in Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 3e Abs 1 Nr. 1 UVPG).	☒

Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Bundesstraßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG)

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):			
1.5.a	Geschätzte Länge der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☐	☐	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☐	☐	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☐	☐	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	☐	☐	
1.10	Visuelle Veränderungen	☐	☐	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☐	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☐	☐	
1.13	Klimatische Veränderungen	☐	☐	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) > Abwicklung des Baubetriebes > innerhalb Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes > _____ > andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen > _____	☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	☐	☐	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	☐	☐	

1.17	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Sollte der Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt sein, ist in jedem Fall bei B 2 weiter zu prüfen. Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:			
	Erläuterungen zu 1			
2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☐	☐	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ROG)?	☐	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☐	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☐	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☐	☐	
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	☐	☐	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☐	☐	
2.1.9	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalles verschlimmern können?	☐	☐	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☐	☐	

Unterlage 19.5

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein ☐	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	☐	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☐	☐	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	☐	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☐	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☐	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☐	☐	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☐	☐	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	☐	☐	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	☐	☐	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	☐	☐	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (sofern bekannt).	☐	☐	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	☐	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	☐	☐	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG/ § 76 WHG	☐	☐	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☐	☐	
2.2.16	Schutzwald, Bannwald gemäß § 22 HFG, Erholungswald gemäß § 23 HFG	☐	☐	
2.2.17	Naturwaldreservate	☐	☐	
2.3	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☐	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	☐	☐	

Unterlage 19.5

2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☐	☐					
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☐	☐					
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☐	☐					
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☐	☐					
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☐	☐					
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☐	☐					
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐					
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☐	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit				
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.							
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

Unterlage 19.5

3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.				nein ☐	ja (UVP-Pflicht) ☐		
	Erläuterungen zu 4							